

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 27 (1956)

Heft: 5

Artikel: Fordert nicht mehr denn gegeben ist

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808122>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mögliche Lösung». Es geht hier um die Verwirklichung einer staatspolitischen Aufgabe, von der sich die Kantone nicht drücken können, da sie vom Gesetz gefordert wird. Mit der vorgeschlagenen Trennung der «Erstmaligen» von den Rückfälligen wird eine pädagogische Absicht verfolgt, denn nur mit der «Versenkung» der Verurteilten ist es nicht getan. Es ist beabsichtigt, das Strafgesetz in dieser Richtung zu revidieren.

Der letzte Teil der Ausführungen von Regierungsrat Eggenberger war dem sanktgallischen Strafvollzug der jüngeren Zeit gewidmet. Vor allem stattete der Redner dabei Dir. Dr. Gautschi für seine geleistete Arbeit den Dank ab. Im Kanton St. Gallen hat man sich seit 1942 bemüht, im Strafvollzug Gesetzeskonform zu sein. Es wurde keine Verweichlichung, wohl aber eine Vermenschlichung des Strafvollzuges angestrebt. Der Erziehungsgedanke, der im Strafgesetz ausdrücklich genannt wird, wurde in den Vordergrund gestellt.

In der an das Referat anschliessenden Diskussion erkundigte sich Kantonsrat Dr. Nef nach dem Standort der künftigen Arbeitserziehungsanstalt. Eine definitive Abklärung, so lautete die Antwort des Referenten, konnte bis heute noch nicht getroffen werden. Die Anstalt sollte einen kleinen Landwirtschaftsbetrieb zur Selbstversorgung und zur Beschäftigung der jungen Leute, die keinen Beruf erlernen können, umfassen. Sodann muss sie eine Anzahl Lehrwerkstätten aufweisen. Dir. Gautschi dankte der Gesellschaft für Strafrechtspflege und Strafvollzugsreform für ihre Arbeit, welche denkbar geeignet ist, den Gedanken des modernen Strafvollzuges in der breitem Öffentlichkeit bekanntzumachen.

St. Gallische Verordnung über Pflegekinder und Kinderheime

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat eine neue Verordnung betreffend die Pflegekinder und Kinderheime erlassen, die am 1. Januar 1956 in Kraft getreten ist. Sie ist mit Strafsanktionen in der Weise ausgestattet, dass ihr zuwiderhandelnde Pflegeeltern mit Bussen bis Fr. 200.— und Leiter von Kinderheimen sogar mit Bussen bis Fr. 500.— bestraft werden können.

Bezüglich der Pflegekinder unterstellt sich die Verordnung Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr, die gegen oder ohne Entgelt für mehr als vier Monate anderen Personen als den Eltern zur Pflege und Erziehung anvertraut sind. Das Waisenamt des Pflegeortes ist ermächtigt, aus besonderen Gründen wie Gebrechlichkeit, Gefährdung usw. einzelne Kinder bis zur Volljährigkeit der Pflegekinderaufsicht zu unterstellen. Wer ein Pflegekind in seinen Haushalt aufnehmen will, hat vorher die Bewilligung des Waisenamtes seines Wohnortes einzuholen, es können aber auch anstelle der Pflegeeltern Amtsstellen, Vormünder oder gemeinnützige Vereinigungen das Gesuch einreichen. Art. 3 umschreibt sodann in erschöpfender Weise die Voraussetzungen, die an die Bewilligung eines Pflegeverhältnisses geknüpft werden. Die Pflegeeltern

sollen womöglich der gleichen Konfession angehören wie das Pflegekind. Sie muss volle Gewähr bieten für einwandfreie Ernährung, Kleidung, Behandlung und Erziehung des Kindes, insbesondere im Falle, dass dieses körperliche, moralische oder Verstandesmängel aufweist.

Die Pflichten der Pflegeeltern sind ebenfalls genau umschrieben: Sie haben das Kind seinen Anlagen entsprechend zu erziehen und seine körperlichen, geistigen und sittlichen Fähigkeiten nach Kräften zu fördern, es einwandfrei zu ernähren, kleiden und zu pflegen, familiär zu behandeln sowie zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten und zur Erledigung der Schulaufgaben anzuhalten. Sie dürfen ihm keine ungeeigneten oder nicht üblichen Arbeiten übertragen und müssen ihm die nötige Freizeit und Nachtruhe gewähren. Die Verordnung enthält genaue Bestimmungen, wie die Aufsicht im einzelnen gehandhabt werden soll.

Im Abschnitt *Kinderheime* regeln sieben Artikel in ähnlicher Weise die Verhältnisse. Dazu gehören Pflegestellen, die in der Regel gleichzeitig mehr als fünf Pflegekinder beherbergen, jedoch nicht Krankenanstalten, Internate für Mittelschüler, Waisenanstalten der Gemeinden. Zur Eröffnung und zum Betrieb eines Kinderheimes bedarf der Inhaber einer Bewilligung des Departementes. Sie wird erteilt, wenn die leitende Person sich über ihre gesundheitliche, charakterliche und berufliche Befähigung zur einwandfreien Führung ausweist; soweit eine besondere Ausbildung erforderlich ist, z. B. in Heimen für Säuglinge, pflegebedürftige oder Kleinkinder, müssen die Leitung oder eine genügende Anzahl Angestellter über diese Ausbildung zu verfügen. Das Heim muss ausreichende heizbare Aufenthalts- und Schlafräume, einen Absonderungsraum und die erforderlichen sanitarischen und feuerpolizeilichen Einrichtungen aufweisen, und es ist mit einem Finanzierungsplan dem Departement des Innern glaubhaft zu machen, dass für den Betrieb des Heimes ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Die Bewilligung wird für eine bestimmte Zahl von Insassen erteilt, die nicht überschritten werden darf. Bei Bezug anderer Räume oder dem Wechsel des Betriebsinhabers ist eine neue Bewilligung erforderlich. Weitere Vorschriften betreffen die Auskunftspflicht der Heimleitung, die ärztliche Betreuung, die Zahl des Heimpersonals sowie die Aufsichtsmassnahmen; unter letztern wird bestimmt, dass das Departement des Innern durch regelmässige Kontrollbesuche prüft, ob die Heime dauernd den Vorschriften entsprechen.

Fordert nicht mehr denn gegeben ist

Das irdische Leben hat seine eigenen Gesetze. Wir stehen alle in jener Wirklichkeit, wo einer dem andern etwas schuldet, einer vom andern fordert. Und wir alle stehen in der Versuchung, mehr zu erlisten, als uns gebührt.

Herr, lass mich Dich vor Augen haben. Alles kommt von Dir. Du bist der Geber aller guten Gabe. Du bist am herrlichsten in Deinem Dich-Geben. Lass mich Dir so vertrauen, dass ich nicht in Versuchung bin, zu nehmen und zu fordern, was Du mir nicht gibst.

(Aus dem Adventsblatt 1955 der schweizerischen Anstalt für Epileptische, Zürich).